OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400512/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 15. Februar 2021

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der S. G., x, x, gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 22. Oktober 2020, Zl. BauR-417-01-60-2020,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die Höhe der Geldstrafe auf 150 Euro und die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro; bezüglich des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat die Beschwerdeführerin gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Juni 2019, Zl. BHLL-919100040392-19, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil sie am 13. März 2019 um 12:11 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 1 mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, wobei weder an dessen Windschutzscheibe eine Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei. Dadurch habe die Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen, weshalb sie zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat die Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben und darin vorgebracht, dass sie bereits die ihr vorgeschriebene Ersatzmaut einbezahlt habe.

3. Hierauf hat der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden auch: belangte Behörde) mit Straferkenntnis vom 22. Oktober 2020, Zl. BauR-417-01-60-2020, über die Bf. neuerlich deshalb eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil sie am 13. März 2019 um 12:11 Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A 1 mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, wobei weder an dessen Windschutzscheibe eine Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei.

Daher habe sie eine Übertretung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 45/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb sie nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der der Rechtsmittelwerberin angelastete Sachverhalt aufgrund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Die Strafhöhe sei dem Verschulden der Bf. angemessen.

4. Gegen dieses der Rechtsmittelwerberin am 23. Oktober 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 30. Oktober 2020 – und damit rechtzeitig – bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde.

Darin weist diese nochmals darauf hin, dass sie die Ersatzmautforderung fristgerecht beglichen habe.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, beantragt.

5. Der Magistrat der Stadt Wels hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 4. Februar 2021 samt ihrem Bezug haben Akt vorgelegt, wobei von der vorangehenden Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

I I.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat zunächst Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Wels zu Zl. BauR-417-01-60-2020.

Da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal insoweit eine solche auch im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht geboten war (vgl. z.B. EGMR vom 15. Mai 2018, 1385/07, RN 45; vom 17. Mai 2011, 57655/08; und vom 23. November 2006, 73053/01, RN 41 bis 43 u. 47 f; jeweils m.w.N.).

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beging u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne zuvor die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

2.1. Im gegenständlichen Fall steht allseits unbestritten fest, dass die Bf. die von der ASFINAG in einer Höhe von 100 Euro (zuzüglich 20 Euro USt) festgesetzte Ersatzmautforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist, sondern erst verspätet beglichen hat.

2.2. In diesem Zusammenhang legt(e) § 19 Abs. 4 BStMG einerseits fest, dass

> „*ihr* (gemeint: der Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut) *entsprochen wird, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.*“

Davon ausgehend war (bzw. ist) in § 20 Abs. 5 BStMG vorgesehen, dass der Mautschuldner straflos wird, wenn er (u.a.) nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 BStMG der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Gesamthaft betrachtet geht daraus hervor, dass § 20 Abs. 5 BStMG einen Strafaufhebungsgrund normiert, der zu seinem Wirksamwerden den Eintritt einer objektiven Bedingung, nämlich eine Gutschrift der Ersatzmaut binnen vier Wochen auf dem Girokonto der ASFINAG voraussetzt. Diese Gutschrift ist vom Kreditunternehmen auf Veranlassung des Zulassungsbesitzers hin vorzunehmen.

Subjektive, insbesondere in der Sphäre des Kreditinstitutes oder des Zulassungsbesitzers gelegene Gründe sind in diesem Zusammenhang nach dem Wortlaut des Gesetzestextes nicht zu berücksichtigen (vgl. dazu auch die prinzipielle Anordnung des § 19 Abs. 6 BStMG, wonach schon a priori kein subjektives Recht des Lenkers oder des Zulassungsbesitzers auf eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut besteht).

2.3. Im Ergebnis folgt daraus für den vorliegenden Fall, dass es allein im Verantwortungsbereich der Bf. lag, für eine rechtzeitige Begleichung der Ersatzmautforderung Sorge zu tragen; dies schließt auch den Fall ein, dass ihr ein dementsprechendes Aufforderungsschreiben infolge vom Zustelldienst zu vertretender Unzulänglichkeiten verspätet zugegangen sein sollte.

Da hier jedoch die Einzahlung – allseits unbestritten – objektiv verspätet erfolgte, konnte sohin der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs. 5 BStMG nicht zum Tragen kommen.

Da die Rechtsmittelwerberin somit – was von ihr selbst auch gar nicht in Abrede gestellt wird – im Hinblick auf die ihr angelastete Übertretung tatbestandsmäßig und auch schuldhaft gehandelt hat, ist daher ihre Strafbarkeit gegeben.

3. Allerdings waren auf der Ebene der Strafbemessung zunächst die bisherige Unbescholtenheit der Bf. sowie die überlange Verfahrensdauer als strafmildernd zu werten, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen sind.

Dazu kommt, dass die Rechtsmittelwerberin die Bezahlung der Ersatzmaut vor allem offenbar nur deshalb nicht rechtzeitig veranlassen konnte, weil das entsprechende Aufforderungsschreiben auf dem Postweg in die Irre gelaufen ist.

Angesichts dieser Umstände erachtet es daher das LVwG OÖ für tat- und schuldangemessen, unter Heranziehung des § 20 VStG die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabzusetzen.

5. Insoweit war daher der Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

6. Bei diesem Verfahrensergebnis war der Rechtsmittelwerberin gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben; der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f